

Auftragnehmer



Kooperationspartner



Anlage 1

**Dauerauftrag zur Durchführung von
Bündelausschreibungen Strom
mit Lieferbeginn 01.01.2023 im Rahmen der
5. Bündelausschreibung 2023-2025**

Auftraggeber¹:

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Bleichstr. 1

56130 Bad ems

vertreten durch

Bürgermeister

Uwe Bruchhäuser

nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt

Auftragnehmer:

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
des Gemeindetags Baden-Württemberg
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „**Gt-service**“ genannt

I. Auftragsumfang

¹ Als Teilnehmer gilt jede rechtlich und/oder wirtschaftlich selbständige Verwaltungseinheit wie bspw. Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden, Eigenbetriebe, etc.

Der Auftraggeber erteilt der Gt-service den verbindlichen Auftrag zur Ausschreibung der Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen, beginnend mit dem Lieferzeitraum im Rahmen der 5. Bündelausschreibung Strom vom **1. Januar 2023** bis zum **31. Dezember 2025 (feste Vertragslaufzeit 3 Jahre)**. Der Auftraggeber beauftragt die Gt-service darüber hinaus mit der **Durchführung der sich anschließenden Bündelausschreibungen** zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen.

II. Konzeption, Durchführung und Abwicklung der Bündelausschreibung

1. Die Gt-service wird alle drei Jahre für einen jeweils weiteren festen Lieferzeitraum von drei Jahren eine entsprechende Bündelausschreibung zur Stromlieferung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen, im Rahmen dieser der Auftraggeber als Teilnehmer aufgenommen wird.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der Bündelausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine ausgeschriebenen Abnahmestellen sicher, dass eine Belieferung entsprechend der Bündelausschreibung möglich ist. **Der Auftraggeber ist im Rahmen der Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung Strom für die erforderliche Vertragsfreiheit der für ihn ausgeschriebenen Abnahmestellen (die noch nicht Bestandteil der 4. BA Strom 2019-2020 waren) selbst verantwortlich.** Nachdem der Stromliefervertrag für diese Abnahmestellen dann künftig nach Ablauf von drei Jahren automatisch endet, besteht die Vertragsfreiheit für diese Abnahmestellen, sofern der Auftraggeber keine weiteren Lieferaufträge für diese Abnahmestelle abschließt. Bei künftigen Erweiterungen oder Änderungen der Abnahmestelle bleibt der Auftraggeber für die Vertragsfreiheit im jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraum der Bündelausschreibung selbst verantwortlich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Gt-service alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Stromlieferung zwecks Vorbereitung und Durchführung der Bündelausschreibung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls kann die Gt-service nach erfolgloser Nachforderung vom Auftrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Gt-service bleiben hiervon unberührt.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Gt-Service unwiderruflich, in seinem Namen alle für die Ausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber wird er eine separate Vollmachtsurkunde (Anlage 2) ausstellen. Die Willenserklärungen der Gt-service wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.

5. Die Gt-service führt die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen für den Auftraggeber im Sinne einer zentralen Vergabestelle durch (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung vom 12.04.2016, sowie EU-Richtlinie 2014/24/EU bzw. nach einer diese ändernden, ersetzenden oder ergänzenden Regelung).
6. Die Gt-service ist berechtigt, sich zur organisatorischen, energiewirtschaftlichen und technischen sowie zur energie- und vergaberechtlichen Begleitung der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen.
7. Die Leistungen der Gt-service umfassen im Einzelnen:
 - die Prüfung der vorgelegten bestehenden Verträge hinsichtlich Vertragsgegenstand, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit,
 - die Datenerfassung,
 - die Konzeption und die Durchführung der Bündelausschreibung,
 - die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts,
 - die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge,
 - die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge vor Lieferbeginn
 - Verhandlungen mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls den künftigen Lieferanten,
 - Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Preisänderungen infolge einer Änderung der Stromsteuer und/oder der zugehörigen Abgaben.
8. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gt-service ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren. Die Gt-service ist beauftragt, daran anschließend – sofern rechtlich zulässig – ein Verhandlungsverfahren in Übereinstimmung mit den Regelungen des GWB und der VgV durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.

9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Gt-service für die Durchführung der jeweiligen Ausschreibung im nicht offenen Verfahren eine Zahlung in Höhe von **insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle², mindestens jedoch 120 €**, jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten. Die Zahlung wird nach Absendung der Bekanntmachung gegen Rechnung in einem Betrag zur Zahlung fällig. Sollte nach der Anmeldung der Auftrag wieder storniert werden, so fallen für **Stornierungen** bis 01.04.2022 Stornierungskosten in Höhe von 14 Euro je Abnahmestelle zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer an. Bei späteren Stornierungen werden den Teilnehmern die vollen Kosten in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die **Berechnung** ist die Anzahl der ausgeschriebenen Abnahmestellen, mit der der Auftraggeber an der jeweiligen Bündelausschreibung teilnimmt. Diese Anzahl wird mit Beginn einer jeden neuen Bündelausschreibung neu ermittelt. Etwaige **Änderungen** durch hinzukommende oder wegfallende Abnahmestellen während der jeweiligen Vertragslaufzeit der betreffenden Bündelausschreibung werden hingegen nicht berücksichtigt.
10. Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren die Leistungserbringung in der Form eines Dauerschuldverhältnisses, d.h. der Dienstleistungsvertrag kann durch die Gt-service oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2025 (dann zum 31.12.2028, dann zum 31.12.2031 usw.) in Text- oder Schriftform gekündigt werden. Unterbleibt eine solche Kündigung, verlängert sich der Dienstleistungsvertrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere drei Jahre zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.
11. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Fall, dass kein Zuschlag erteilt und die Ausschreibung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte.
12. Die Gt-service ist verpflichtet, den Zuschlag losweise auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der festgelegten Bewertungskriterien zu erteilen. **Der Zuschlag an den Lieferanten erfolgt zentral durch die Gt-Service als Vertreterin aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung; d. h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger Vertragspartner des/der Lieferanten.** Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich nur im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem/den Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service.
13. Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.
14. **Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gt-service und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen**

² Als Abnahmestelle gilt jede Messstelle; soweit Straßenbeleuchtungsanlagen als eine Abnahmestelle vom Netzbetreiber behandelt werden, gilt der genannten Betrag/Abnahmestelle jeweils pro 15.000 kWh

Schäden. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

15. Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Teile oder Kopien hiervon Dritten zur Verfügung stellen will, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Gt-service einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sowie dessen Gremienmitglieder (Gemeinderat etc.). Die Gt-service erteilt die Zustimmung nach ihrem Ermessen und behält sich vor, die Weitergabe von der Zustimmung des Dritten zu einer entsprechenden Vereinbarung zur (Nicht-)Verwendung oder eingeschränkten Verwendung abhängig zu machen. Im Übrigen ist die Weiterleitung an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, gestattet.
16. Die Gt-service geht davon aus, dass Daten und Informationen des Auftraggebers verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Hierzu darf der Auftragnehmer entsprechende Informationen und Daten auch auf dezentrale Speichermedien externer Dienstleister ablegen. Datenschutz-Pflichtinformationen gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website (<https://www.gt-service-bw.de/dsgvo>).
17. Im Übrigen besteht Einverständnis des Auftraggebers mit der Kommunikation per E-Mail. Für den Fall, dass entsprechender E-Mail-Verkehr von Dritten gelesen wird, der E-Mail-Verkehr verändert oder verfälscht wird oder Daten im E-Mail-Austausch verloren gehen, wird der Auftraggeber die Gt-service nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt dann nicht, wenn die Gt-service vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Dasselbe gilt für einen etwaigen Virenbefall von E-Mails, die von der Gt-service versandt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte allein über die direkte Zuleitung von E-Mails durch die Gt-service erteilt werden können und ausdrücklich nicht durch Weiterleitung über Dritte.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Amtsbezeichnung/Dienstsiegel